



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BEZIRKSGERICHT INNERE STADT WIEN

27 C 557/15 m

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a  
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin Mag. Katalin Markovits in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien wider die beklagte Partei [REDACTED] vertreten durch Dr. Christoph Lassmann-Wichtl, Rechtsanwalt in Wien wegen EUR 492,- samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 492,- samt 4 % Zinsen seit dem 17.6.2015 sowie die mit EUR 575,38 bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen.

*Kosten ok*

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unbestritten steht fest, dass sich am 8.10.2014 ein Verkehrsunfall ereignet hat, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades Variant Sport 125 mit dem Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED] als Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges mit dem Kennzeichen [REDACTED] beteiligt waren. Das Alleinverschulden trifft den Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges.

Die klagende Partei beehrte wie aus den Spruch ersichtlich und brachte vor, [REDACTED] habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein Motorrad Honda SH Mode 125 in der Zeit vom 27.5. bis 12.6.2015 in Anspruch. Die Kosten des Mietfahrzeuges seien jedoch nur bis zum 8.6.2015, somit für 12 Tage verrechnet worden mit EUR 60,- pro Tag. Abzüglich eines Eigengebrauchsabschlages von 15 % somit von EUR 108,- ergebe sich ein Schaden von EUR 612,-, worauf die beklagte

Partei am 23.7.2015 eine Zahlung von EUR 120,- geleistet habe, sodass der Klagsbetrag von EUR 492,- noch unberichtigt aushafte. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche an die klagende Partei abgetreten, die klagende Partei habe die Zession angenommen. [REDACTED] habe sein Motorrad am 27.5.2015 zur Reparatur an die klagende Partei übergeben, am 28.5.2015 sei der Schaden vom Sachverständigen der beklagten Partei besichtigt worden, am 28.5.2015 habe die klagende Partei die Ersatzteile bestellt. Am 1.6.2015 habe die klagende Partei die Deckungszusage der beklagten Partei erhalten, am 5.6.2015 seine die Ersatzteile eingetroffen, am 11.6.2015 sei die Reparatur fertig gestellt worden, am 12.6.2015 habe [REDACTED] das Ersatzfahrzeug zurückgestellt.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und brachte vor, es werde das Vorliegen einer gültigen Zession bestritten. Das Leichtmotorrad sei nur geringfügig beschädigt worden, laut Besichtigungsbericht habe die erforderliche Reparaturzeit 0,5 Arbeitstage betragen. [REDACTED] habe den Reparaturauftrag erst am 27.5.2015, somit 8 Monate nach dem Unfall erteilt, es wäre ihm möglich gewesen eine Besichtigung der Schäden bereits früher durchführen zu lassen und die Zusage der beklagten Partei, die Kosten der Behebung zu übernehmen wesentlich früher einzuholen. Wenn [REDACTED] all diese Schritte erst nach Übergabe des Motorrades an die klagenden Partei eingeleitet habe, könne nicht zu Lasten der beklagten Partei gehen. Die Inanspruchnahme des Mietmotorrades sei nicht auf die Unfallfolgen zurückzuführen. Mit dem bereits geleisteten EUR 120,- seien sämtliche berechtigten Ansprüche bereits abgegolten.

Beweis wurde erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] und durch Einsichtnahme in die Beilagen .A-D und ./1.

Sohin steht folgender Sachverhalt fest:

[REDACTED] gab ohne Vorankündigung der klagenden Partei am 27.5.2015 den Auftrag, die beim Verkehrsunfall am 8.10.2014 entstandenen Schäden zu reparieren. Für die Dauer der Reparatur mietete er ein gleichwertiges Motorrad zu EUR 60,- pro Tag. Noch am selben Tag hat die klagende Partei einen Kostenvoranschlag erstellt und sich zu einer Besichtigung der Schäden durch einen Sachverständigen der beklagten Partei angemeldet. Die Besichtigung fand am nächsten Tag, am 28.5.2015 statt, der Sachverständige gab gleich bekannt, dass das Motorrad reparaturwürdig ist und somit keinen Totalschaden darstellt. Die klagende Partei bestellte daraufhin, ohne auf die Deckungszusage der beklagten Partei zu warten, am 28.5.2015 die Ersatzteile, die für die Reparatur erforderlich sind über ein Computersystem, mittels welchem sie auch feststellen konnte, dass die Ersatzteile lagernd sind. Die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile langten am 1.6., 3.6. und am 5.6.2015. Bei der Bestellung war nicht absehbar, dass die Lieferung der für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile bis zum 5.6.2015 dauern wird, es wäre auch eine Lieferung bis zum 1.6.2015

denkbar gewesen. Am 5.6.2015 hat nur noch ein ebenfalls beim Verkehrsunfall beschädigter Koffer von der Lieferung gefehlt, ohne diesen Koffer, der nur auf das Motorrad aufzustecken gewesen wäre, hätte die Reparatur schon begonnen werden können und zwar, da der 5.6.2015 ein Freitag gewesen war, am Montag dem 8.6.2015. Da die Reparatur selbst nur 4 Stunden in Anspruch nahm, hätte die Reparatur am 8.6.2015 vollendet werden können und Herr [REDACTED] hätte das Motorrad am 9.6.2015 abholen und das Leihmotorrad zurückgeben können. [REDACTED] hat seine Schadenersatzforderungen aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall an die klagende Partei abgetreten (Beilage /D), welche die Abtretung auch angenommen hat.

Die Feststellungen gründen sich auf die glaubwürdige Aussage des Zeugen [REDACTED] welche mit den vorgelegten Urkunden im Einklang steht. Die Tatsache der Abtretung ging aus der Beilage /D hervor, spätestens in der mündlichen Verhandlung wurde Abtretung auch angenommen.

Daraus folgt rechtlich:

Die beklagte Partei haftet unstrittig für die Folgen des gegenständlichen Unfalls. Zu den Folgen gehören auch die Kosten eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer der Reparatur. Dadurch, dass der Geschädigte nicht vor Erteilung des Reparaturauftrages die Besichtigung veranlasst und eine Deckungszusage der beklagten Partei eingeholt hat ist keine Verzögerung eingetreten, denn die Besichtigung erfolgte bereits am Tag nach der Erteilung des Reparaturauftrages und die Deckungszusage wurde ohnehin nicht abgewartet, sondern die Bestellung der Ersatzteile erfolgte unmittelbar nach der Besichtigung. Die beklagte Partei haftet auch für die Kosten des Ersatzfahrzeuges für die Dauer der etwas verzögerten Lieferung der Ersatzteile, da auch diese Kosten eine adäquat verursachte Folge des Unfall sind und der Geschädigte seine Schadensminderungspflicht nicht verletzt hat, es ist nämlich nicht ersichtlich, wie er die Lieferung hätte beschleunigen können. Andererseits war nicht absehbar, dass die Lieferung bis zum 5.6.2015 dauern wird, dass der Geschädigte das zu reparierende Motorrad nicht bis zum Eintreffen der Ersatzteile weiter benützt hat, sondern es bei der Werkstätte belassen hat, entspricht einer üblichen Vorgehensweise und verletzt ebenfalls nicht die Schadensminderungspflicht.

Dem Klagebegehren war daher zur Gänze statt zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

---

Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Abteilung 22  
Wien, 04. Jänner 2016  
Mag. Katalin Markovits, RichterIn

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG